KLAUS FERDINAND GÄRDITZ

Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung

Jus Publicum 182

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 182



Klaus Ferdinand Gärditz

Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung

Klaus Ferdinand Gärditz, geboren 1975; Wintersemester 1994/95 Studium der Pharmazie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald; 1995–1998 Studium der Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; 1999–2001 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Strafrechtlichen Institut der Universität Bonn (Lehrstuhl Prof. Dr. Hans-Ullrich Paeffgen); 1999–2001 Rechtsreferendar im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz; 2001 Promotion; 2002–2004 Verwaltungsrichter in Rheinland-Pfalz und Rechtsanwalt in Bonn; 2004 bis 2009 Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Öffentliches Recht und Europarecht der Universität Bayreuth (Lehrstuhl Prof. Dr. Wolfgang Kahl, M. A.); Wintersemester 2008/09 Habilitation für die Fächer Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth; Annahme eines Rufes an die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Lehrstuhl für Öffentliches Recht) zum Sommersemester 2009.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT.

e-ISBN PDF 978-3-16-151263-6 ISBN 978-3-16-149958-6 ISSN 0941-0503 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© 2009 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Wintersemester 2008/2009 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Habilitationsschrift angenommen. Rechtsprechung und Schrifttum wurden bis zum Abschluss des Manuskripts im Dezember 2008 berücksichtigt.

An erster Stelle gilt großer Dank meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Kahl. Er hat die Entstehung dieser Arbeit nicht nur ermutigt, mit liebenswürdiger Fürsorge betreut und durch unermüdliche Diskussionsbereitschaft bereichert. Er hat mir als Quereinsteiger an seinem Bayreuther Lehrstuhl durch zahlreiche gemeinsame Projekte und gewachsene persönliche Verbundenheit vor allem auch eine geistige Heimat gegeben, ohne deren fortwährende inspirierende Impulse ein wissenschaftliches Werk nicht hätte gedeihen können.

Die weiteren Mitglieder des von der Fakultät eingesetzten Fachmentorats, Prof. Dr. Oliver Lepsius und Prof. Dr. Jörg Gundel, haben gemeinsam mit dem Betreuer das Habilitationsverfahren begleitet und abschließend wissenschaftlich bewertet. Prof. Lepsius hat hierbei das fakultätsinterne Zweitgutachten übernommen. Prof. Dr. Matthias Ruffert (Jena) und Prof. Dr. Friedhelm Hufen (Mainz) haben die nach Bayerischem Hochschulgesetz obligatorischen zwei externen Gutachten erstattet. Ihnen allen gebührt für ihre engagierte Mitwirkung mein aufrichtiger Dank.

Meine geschätzten Kollegen Dr. Claas Friedrich Germelmann, Dr. Andreas Glaser und Dr. Jan Henrik Klement, Frau Richterin Susanne Reichel, Herr cand. iur. Christian Weißenberger sowie in ganz besonderem Maße Herr RiOVG Dr. Klaus Frey haben sich durch die Lektüre wichtiger Ausschnitte dieser Arbeit, durch anregende Diskussion und/oder durch freundschaftliche Hinweise während der Abschlussphase dieser Habilitationsschrift verdient gemacht. Mein Vater Hans-Peter Gärditz hat sich der großen Mühe einer Korrekturlektüre des Manuskripts unterzogen.

Vor allem aber gilt sehr herzlicher Dank meiner lieben Frau, Kyoung-Hee Lee-Gärditz. Sie hat meine Entscheidung, im Herbst 2004 den nicht risikolosen Weg aus der Rechtspraxis zurück in die Wissenschaft zu gehen, mitgetragen, in vielfältiger Weise geduldig unterstützt und hierdurch die Entstehung dieses Buches erst ermöglicht. Gewidmet sei dieses Buch unserem kleinen Sohn Felix.

Inhaltsverzeichnis

Abk	xürzungsverzeichnis	XVII
	$\int \int 1$	
	Einführung	
	1	
I.	Die Hochschulorganisation in der verwaltungsrechtlichen	
	Systembildung	1
	1. Hochschulorganisation und allgemeines Verwaltungs-	
	organisationsrecht	7
	2. Hochschulorganisation und Konstitutionalisierung der	
	Verwaltungsorganisation	8
	3. Hochschulorganisation und föderale Pluralisierung	9
II.	Das Hochschulorganisationsrecht im Spiegel der Hochschulreform 1. Hochschulorganisationsrecht und Verwaltungsreform	10
	bis zum HRG	11
	a) Die Nachkriegsentwicklung	12
	und Reform	14
	c) Das Urteil zum Niedersächsischen Vorschaltgesetz als Zäsurd) Hochschulgesetzgebung in Zeiten bildungspolitischer	19
	Expansion	21
	2. Das Hochschulrahmengesetz	22
	3. Hochschulorganisationsreform im Zeichen von Pluralisierung,	
	Ökonomisierung und Entstaatlichung	23
	a) Das Vierte HRG-Änderungsgesetz: Erste Schritte zur	
	föderalen Pluralisierung im Hochschulorganisationsrecht	23
	b) Die »entfesselte« Hochschule als Leitbild der Hochschul-	24
	organisationsreformÖlsən əmisionun a	24 28
	c) Hochschulorganisationsrecht und Ökonomisierung d) Die Hochschulorganisation zwischen Hierarchisierung,	28
	Externalisierung und Entstaatlichung	33

Inhaltsverzeichnis

	e) Die Föderalismusreform 2006 und die Reföderalisierung des Hochschulorganisationsrechts	37
III.	Gang der Untersuchung	40
	§ 2 Verwaltungsorganisationsrecht als Rechtsgebiet 44	
I.	Die historisch begründete Sonderstellung des Organisationsrechts	44
II.	Verwaltungsorganisationsrecht und Verwaltungsmodernisierung	50
III.	Der Gegenstand des Verwaltungsorganisationsrechts	55 56 58 60 62
IV.	Pluralität und Zurechnung in der Verwaltungsorganisation	64 64 68 71 76 78
V.	Funktionen des Verwaltungsorganisationsrechts. 1. Transformations- bzw. Willensbildungsfunktion. 2. Erkenntnisfunktion. 3. Formalisierungsfunktion. 4. Kompensationsfunktion. 5. Interdependenz- und Distanzierungsfunktion. 6. Legitimationsfunktion. 7. Grundrechtsschutzfunktion. 8. Interessenausgleichsfunktion. 9. Innovations- und Wissensgenerierungsfunktion.	80 81 83 85 85 86 87 88 89

§ 3 Herausforderungen an eine zeitgemäße Systembildung im Verwaltungsorganisationsrecht 95

I.	Organisationsrecht und Leitbilder wissenschaftlicher Verwaltungsrechtsreform	95
		7.
	1. Die Autonomie des Rechts als Ausgangspunkt verwaltungs-	100
	rechtlicher Systembildung	100
	2. Normative Offenheit im Verwaltungsrecht	105
	a) Die kognitive Offenheit im Recht	108
	aa) Die Wirksamkeit von Recht als Rechtsproblem	110
	bb) Kognitive Offenheit im positiven Öffentlichen Recht	111
	cc) Rechtsschutzperspektive und Zeitoffenheit des Rechts	116
	b) Die Brückenfunktion rechtlicher Rezeptionsbegriffe	116
	c) Analytische Funktionen außerrechtlicher Erkenntnisse	119
	d) Komplexitätsprobleme als Delegationsfragen	124
	aa) Maßstabsergänzung als Instrument gestufter	
	Komplexitätsreduktion und Dynamisierung	126
	bb) Maßstabsergänzung als Legitimations- und	
	Kompetenzfrage	133
	cc) Maßstabsergänzung und Kontrolle	136
	dd) Delegation und Normativierung außerrechtlicher	
	Begriffsgebäude	137
	3. Folgerungen für eine Fortentwicklung des Allgemeinen	
	Verwaltungsrechts	141
	a) Die Gesetzgebung als primärer Reformmotor des	
	Verwaltungsrechts	143
	b) Die Leistungsfähigkeit dogmatischen Verwaltungsrechts	147
	c) Die begrenzte Verwertbarkeit sozialwissenschaftlicher	
	Erkenntnisse	155
	d) Die analytische Reservefunktion exogener Begriffsbildung	158
	e) Sprachliche Inspiration als sanfte Rezeption	161
	o, opinomene inopination and ounite recoprosition () () ()	10.
II.	Verwaltungsorganisationsrecht als Steuerungsressource?	163
	1. Der Steuerungsbegriff und seine Bezugspunkte	163
	2. Funktionen des Steuerungsbegriffs im Verwaltungsrecht	166
	a) Die negative Dimension: Steuerung als Verlustbegriff	166
	b) Die positive Dimension: Steuerung und Wirksamkeitsaussagen	169
	c) Das kritische Potential: Steuerung und mittelbare Freiheits-	10,
	gefährdungen	173
	3. Inkompatibilität des Steuerungsbegriffs mit Struktur-	1/.
	entscheidungen des positiven Rechts?	175
	EHISCHEIGUNGEN GES DOSILIVEN NECHIST	1/:

	 4. Die normative Integration des Steuerungsbegriffs als Zurechnungs- und Rechtsfolgenzusammenhang 5. Leistungsgrenzen und Gefährdungspotentiale des Steuerungs- 	179
	begriffs	182
III.	Adäquanz, Rationalität und Effektivität der Verwaltungs-	
	organisation	185
	1. Ausprägungen des Rationalitätsprinzips im Öffentlichen Recht	188
	2. Der Aufgaben- und Funktionsbezug weicher Leitbegriffe	191
	3. Prozedurale Rationalität und Gesetzgebung	192
	gesetzgebung	196
	5. Das Effektivitätsprinzip in der Verwaltungsorganisation	200
IV.	Governance und Netzwerke als Organisationsäquivalent?	202
	1. Governance-Begriff	203
	2. Netzwerkbegriff	206
	3. Organisationsrechtliche Bewertung	209
	a) Herrschaftsdefizit	209
	b) Formalitätsdefizit	211
	c) Individualisierungsdefizit	214
	d) Zurechnungsdefizit	216
	e) Resümee	217
V.	Die Ökonomisierung des Verwaltungsorganisationsrechts	218
	1. Ökonomik als Referenzwissenschaft für das Verwaltungs-	
	organisationsrecht?	221
	a) Die normative Determination der Ökonomisierung	222
	b) Mögliche Erkenntnisinteressen	223
	c) Ökonomische Teleologisierung von Organisationsnormen	225
	f) Personelle Ökonomisierung	226
	g) Ökonomik im Verwaltungsorganisationsrecht als	
	Komplexitätsproblem	228
	aa) Ökonomische Präferenztypisierung versus rechtliche	226
	Differenzierungsgebote	229
	bb) Ökonomische Rationalität der Verwaltungsorganisation	224
	als politische Aufgabe	231
	2. Effizienz als Rationalitätsreserve	233
	a) Effizienz als Rechtsbegriff	233
	b) Effizienz als formales Rechtsprinzip	236
	c) Effizienz als allgemeines Rechtsprinzip?	239
	d) Effiziente Verwaltungsorganisation als Rechtsprinzip?	243
	3. Ökonomische Rationalität durch Haushaltsrecht	247

	Inhaltsverzeichnis	XI
	4. Wettbewerb als Organisationsprinzip	252
	konkretisierung	253
	mit dem Gemeinwohl?	256
VI.	Fazit: Behutsame Fortentwicklung der Dogmenbildung	261
	 Die Kontrollperspektive als Systemmittelpunkt Die Notwendigkeit aufgabenbezogener Ergänzungen Die systembildenden Leistungen des Besonderen Verwaltungs- 	263265
	rechts	267
	Chance	269
	5. Konsequenzen für den Fortgang der Untersuchung	271
	§ 4 Wissenschaftsfreiheit und Hochschulselbstverwaltungsgarantien als verfassungsrechtliche Grundlagen des Hochschulorganisationsrechts 274	
[.	Die Hochschulorganisation im Spiegel der Verfassungsrechtsprechung	274
II.	Der Vorrang der individual-abwehrrechtlichen Grundrechts-	
	dimension	283
	1. Der Selbststand grundrechtlicher Freiheitsverbürgung	286
	 Selbstzwecksetzung grundrechtlicher Freiheitsverwirklichung Organisierte Wissenschaftsfreiheit zwischen Staat und 	288
	Gesellschaft	292
III.	Das Individualgrundrecht der Wissenschaftsfreiheit und die	
	Hochschulorganisation	299
	1. Der verfassungsrechtliche Wissenschaftsbegriff	300
	a) Wahrheit als wissenschaftliches Erkenntnisziel?	300
	b) Die Methodenabhängigkeit von Wissenschaft	304
	 Organisation und Verfahren als Elemente des Abwehrrechts Leistungs- und Teilhabeansprüche auf Bereitstellung von 	307
	Hochschulorganisation	309
IV.	Objektive und institutionelle Gehalte der Wissenschaftsfreiheit als	
	Grundlagen des Hochschulorganisationsrechts	312

	1. Die Rationalität objektiver Wertentscheidungen	313
	Keine Verselbstständigung objektiver Garantien	320
	Gefährdung individueller Freiheitsentfaltung	323
	b) Die Bezugnahme auf soziale Faktizität als Gefährdung der	
	Autonomie des Rechts	326
	3. Die Konsequenz: Der dienende Charakter objektiver	220
	Grundrechtsfunktionen	329
	Wissenschaftsfreiheit?	334
	5. Die Notwendigkeit arrondierenden Freiheitsschutzes	337
	a) Staatliches Hochschulmonopol als Grundlage staatlicher	331
	Organisationsverantwortung?	338
	b) Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren	340
	c) Die Bestimmung adäquater Organisationsformen	347
	aa) Institutionelle Garantie tradierter Hochschul-	
	organisation?	349
	bb) Rezeption organisationstheoretischer Erkenntnisse	
	über autopoietische Organisationsleistungen der	
	scientific community?	353
	cc) Wissenschaftsadäquanz als Stabilisator von	250
	Freiheitsbereichen	358
	pflichten des Gesetzgebers?	362
	ee) Organisationsrechtliche Dimension der Wissenschafts-	302
	freiheit als Kompetenzanmaßung der Judikative?	364
	6. Grundrechtsfähigkeit der Universität und ihrer organisatorischen	501
	Untergliederungen	370
	a) Allgemeine Voraussetzungen der Grundrechtsfähigkeit	371
	b) Die relative Reichweite universitären Grundrechtsschutzes	375
	c) Grundrechtsfähigkeit von Untergliederungen	377
	7. Grundrechtliche Selbstverwaltungsgarantie?	380
V.	Die institutionelle Gewährleistung akademischer Selbstverwaltung	
•	in den Landesverfassungen	384
	1. Komplementärcharakter der Selbstverwaltungsgarantien	387
	2. Selbstverwaltungsgarantien zwischen vorverfassungsrechtlichem	
	Gesamtbild und Optimierungsgebot	389
	3. Die Inhalte der Selbstverwaltungsgarantie	392
	a) Hochschulen als staatsferne Einrichtungen	393
	b) Satzungsgewalt	393
	c) Kooptationsrecht?	396
	d) Hochschulfinanzautonomie?	397

	Inhaltsverzeichnis
	e) Die organisationsrechtliche Bedeutung landesverfassungs- rechtlicher Staatlichkeitsklauseln
	organisation
VI.	Akademische Entscheidungslegitimation 1. Legitimationsbedürftigkeit 2. Das Legitimationsniveau a) Allgemeines b) Organbesetzung und Mehrheiten als Frage des Legitimationsniveaus 3. Zurechnungsklarheit 4. Partizipationsrechte von Studierenden und Hochschulpersonal 5. Der organisationsrechtliche Schutz der Hochschule vor einer Übertragung nichtakademischer Aufgaben
VII.	Einheit von Forschung und Lehre als verfassungsrechtliches Organisationsprinzip
VIII	. Vorbehalt des Gesetzes und Hochschulorganisation
IX.	Europäische Wissenschaftsfreiheit als Determinante der Hochschulorganisation?
	∫ 5 Grundbausteine der Hochschulbinnenorganisation 439
I.	Allgemeines
II.	Hochschulorganisationsprinzipien

	b) Pluralistische Erkenntnisverfahren	449
	c) Repräsentation als Legitimationsmodell	453
	aa) Repräsentation als formales Prinzip	454
	bb) Repräsentation und Freiheitlichkeit	454
	cc) Die Offenheit des Repräsentationssubjekts	456
	dd) Repräsentation im Hochschulorganisationsrecht	458
	d) Organisationsrechtliche Differenzierungsgebote	461
	e) Repräsentationsprinzip und konkrete Entscheidungs-	
	mehrheiten	464
3.	Das Kollegialprinzip	467
	a) Funktionen des Kollegialprinzips in der Hochschul-	
	organisation	467
	aa) Kollegialprinzip und Repräsentation	467
	bb) Kollegialprinzip und Wissensgenerierung	468
	cc) Kollegialprinzip und Freiheitsschutz durch rationales	
	Verfahren	469
	dd) Kollegialprinzip und Kontrolle	471
	ee) Kollegialprinzip und Delegation von Entscheidungsmacht	473
	b) Die verfassungsrechtliche Fundierung des Kollegialprinzips	474
4.	Das Fachprinzip	478
	a) Fachlichkeit als Bestandteil des akademischen Legitimations-	
	niveaus	478
	b) Ausprägungen des Fachprinzips in der Hochschulorganisation	483
	aa) Fachlichkeit zwischen Hochschule und Staat	483
	bb) Fachlichkeit innerhalb der Hochschule	485
	cc) Fakultäten und Fachbereiche als Ausprägung disziplinärer	
	Hochschulorganisation	488
5.	Das Prinzip der Selbstorganschaft	491
	a) Selbstorganschaft und formaler Grundrechtsschutz	493
	b) Selbstorganschaft und Legitimation	495
	c) Selbstorganschaft und Wahlprinzip	496
	aa) Begründung und Inhalt des Wahlprinzips	496
	bb) Wahlprinzip als Auswahlprinzip	497
	cc) Besonderheiten der Wahl der Hochschulleitung	498
6.	Das Kontrollprinzip	500
	Ökonomische Rationalität als Prinzip moderner Hochschul-	
	organisation?	504
	a) Ökonomische Rationalität und Wissenschaftsadäquanz	505
	aa) Hochschulökonomisierung als Phänomen der	
	Publifizierung	505
	bb) Gesellschaftliche Nützlichkeit und freie Wissenschaft	506
	cc) Ökonomische Präferenzstabilität und freie Wissenschaft	511
	b) Das Wetthewerbsprinzip im Hochschulorganisationsrecht	515

	Inhaltsverzeichnis	XV
	aa) Die Entfaltung von Wettbewerb im Wissenschaftssystem bb) Verfassungsrechtliche Grenzen des Wettbewerbs in der	516
	Hochschulorganisation	518
	c) Der Testfall: Evaluierung und Hochschulorganisation	520
III.	Staatliche Ingerenzen in der Hochschulorganisation	525
IV.	Eine Typologie der Hochschulorgane	527
	und Fachebene	528
	a) Zentralebene	528
	b) Fachebene	530
	2. Die Organisationsstruktur innerhalb von Zentral- und Fachebene	533
	a) Allgemeines (Interorganbeziehungen, Rechtsschutz)	533
	b) Kollegiale Repräsentationsorgane als Basisorgane	535
	c) Leitungs- und Vollzugsorgane	536
	aa) Hochschulleitung als funktional vielschichtige Kategorie . bb) Hochschulleitung als Selbstverwaltungsaufgabe ohne	536
	Grundrechtsschutz	539
	cc) Der Kanzler als Leiter der Verwaltung	540
	d) Konsultativorgane	544
	e) Hochschulräte	545
	f) Lehrstuhl und Professur als Organisationseinheiten	550
	g) Partikulare Kontrastorganisation	551
V.	Die äußeren Organisationsformen der Hochschule	553
	1. Freiheit und Bindung organisationsrechtlicher Formenwahl	554
	2. Die Körperschaft als Grundmodell	555
	3. Die Integration anstaltlicher Elemente	557
	4. Die Stiftungshochschule	561
	a) Allgemeine Charakteristika öffentlich-rechtlicher Stiftungen .b) Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Stiftungs-	562
	organisation	565
	organisation	571
	5. Privatrechtliche Organisationsformen staatlicher Hochschulen	572
	6. Ausgliederung von Teileinheiten und institutionalisierte	
	Kooperation	578
VI.	Haushalts- und Dienstrecht in der Hochschulorganisation	581
	1. Das Haushaltsrecht	581
	2. Das Dienstrecht	585

§ 6 Sonderfragen des Hochschulbinnenorganisationsrechts 587

I.	Das Organisationsrecht der Hochschulklinika	587
	1. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Besonderheiten der	500
	Hochschulorganisation.	588
	2. Organisationsrechtliche Grundstrukturen der Hochschulmedizin	590 503
	3. Das hochschulmedizinrechtliche Kooperationsprinzip	593
II.	Das Organisationsrecht theologischer Fakultäten	595
	im säkularen Staat	596
	Gliederungen staatlicher Hochschulen	600
	3. Kirchliche Ingerenzen als organisationsrechtliches Problem	601
	4. Die Mitwirkung einer Religionsgemeinschaft an der	
	Konstituierung theologischer Fakultäten	608
	5. Islamische Theologie an staatlichen Hochschulen?	609
III.	Das Organisationsrecht der Fachhochschulen	612
IV.	Das Organisationsrecht der Kunsthochschulen	615
	<i>§7</i>	
	Schlussbetrachtung: Hochschulorganisationsrecht	
	als Referenzgebiet verwaltungsrechtlicher Systembildung? 619	
т		(40
I.	Allgemeines und Besonderes im Hochschulorganisationsrecht	619
II.	Konstitutionalisierung des Verwaltungsrechts und Hochschulorganisation.	623
	Die Verklammerung von Verfassungs- und Verwaltungsrecht	023
	in der Hochschulorganisation	623
	2. Das Hochschulorganisationsrecht am Scheideweg zwischen	
	rechts- und gewährleistungsstaatlicher Grundrechtsdogmatik	626
Lite	ratur	631
Sach	nregister	719

Abkürzungsverzeichnis

AbfallR Abfallrecht

ABlEG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft

ABIEU Amtsblatt der Europäischen Union
AcP Archiv für civilistische Praxis
AEG Allgemeines Eisenbahngesetz
AfkKR Archiv für katholisches Kirchenrecht

AfP Archiv für Presserecht

AktG Aktiengesetz AMG Arzneimittelgesetz

AnnDR Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und

Volkswirtschaft

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

APuZ Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung Das

Parlament)

ArbNErfG Arbeitnehmererfindungsgesetz

ARSP Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
AS Amtliche Sammlung des OVG Rheinland-Pfalz

AtG Atomgesetz

AVR Archiv des Völkerrechts

BAK Bundesassistentenkonferenz

BaWüGemO Gemeindeordnung Baden-Württemberg
BaWüHSchG Hochschulgesetz Baden-Württemberg
BaWüStGH Staatsgerichtshof Baden-Württemberg
BaWüUKG Universitätsklinikgesetz Baden-Württemberg
BaWüVGH Verwaltungsgerichthof Baden-Württemberg

BayGDVG Bayerisches Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz

Bay Gem O Bayerische Gemeindeordnung Bay GlG Bayerisches Gleichstellungsgesetz

BayHLeistBV Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung

BayHSchG Bayerisches Hochschulgesetz

BayHSchPG
BayObLG
BayUniKlinG
BayVBl.
BayVerfGH
BayVerfGH
Bayerisches Hochschulpersonalgesetz
Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bayerisches Universitätsklinikagesetz
BayverfGH
Bayerische Verwaltungsblätter
Bayerischer Verfassungsgerichtshof

BayVerfGHE Amtliche Sammlung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

BayVGH Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

BB Betriebs-Berater

BBesG Bundesbesoldungsgesetz BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz BerlVerfGH Berliner Verfassungsgerichtshof

BFH Bundesfinanzhof

BFHE Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesfinanzhofs

BGB Bürgerliches Gesetzbuch BGBl. Bundesgesetzblatt

BGleiG Bundesgleichstellungsgesetz

BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Amtliche Sammlung des Bundesgerichthofs in Strafsachen

BHO Bundeshaushaltsordnung
BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

BJagdG Bundesjagdgesetz

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BNetzAG Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-

munikation, Post und Eisenbahnen

BPflV Bundespflegesatzverordnung
BremHSchG Bremisches Hochschulgesetz
BT-Drs. Bundestags-Drucksachen
BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Amtliche Sammlung des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz

BVerfG-K Bundesverfassungsgericht (Kammerentscheidung)

BVerfG und GG I/II Starck, Christian (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundge-

setz. Festgabe aus Anlass des 25jährigen Bestehens des Bundesver-

fassungsgerichts, Band I/II, Tübingen 1976.

ChE Verfassungsentwurf des Herrenchiemseer Konvents

ChemG Chemikaliengesetz
ChiuZ Chemie in unserer Zeit
ChVN Charta der Vereinten Nationen
CMLRev Common Market Law Review

DIT Deutscher Juristentag DNH Die Neue Hochschule DÖD Der Öffentliche Dienst DÖV Die Öffentliche Verwaltung Deutsches Richtergesetz DRiG **DRiZ** Deutsche Richter-Zeitung DRZ Deutsche Rechts-Zeitschrift **DStR** Deutsches Steuerrecht DuR Demokratie und Recht DUZ Deutsche-Universitätszeitung DVBl. Deutsche Verwaltungsblätter

EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte EKMR Europäische Kommission für Menschenrechte

Elektro-G Elektro- und Elektronikgerätegesetz EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

EnEG Energieeinsparungsgesetz
EnWG Energiewirtschaftsgesetz

Epistemologia Epistemologia: rivista italiana di filosofia della scienza

ESVGH Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

und des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Entschei-

dungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder

EuGH Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft EuGRZ Europäische Grundrechte-Zeitschrift

EuR Europarecht

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

FGO Finanzgerichtsordnung

Festg. Festgabe Festschr. Festschrift

FuL Forschung und Lehre

Gedächtnisschr. Gedächtnisschrift
GenG Genossenschaftsgesetz
GenTG Gentechnikgesetz
GewA Gewerbearchiv

GGO Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GPSG Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte

GrCh Charta der Grundrechte der Europäischen Union GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

GRUR Int Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungsre-

port

GVwR Grundlagen des Verwaltungsrechts, hrsg. von Wolfgang Hoffmann-

Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz)

HansOLG Hanseatisches Oberlandesgericht

Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt

HessStGH Hessische Staatsgerichtshof

HessVGH Hessischer Verwaltungsgerichtshof

HFG NRW Hochschulfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen

HGB Handesgesetzbuch

HGR Handbuch der Grundrechte, hrsg. von Detlef Merten/Hans-Jürgen

Papier

HGrG Haushaltsgrundsätzegesetz HmbHSchG Hamburgisches Hochschulgesetz

Hrsg. Herausgeber

HStR Handbuch des Staatsrechts, hrsg. von Josef Isensee/Paul Kirchhof

HSW Hochschulwesen

HWissR I/II Flämig, Christian/Kimminich, Otto/Krüger, Hartmut/Meusel,

Ernst-Joachim/Rupp, Hans Heinrich/Scheven, Dieter/Schuster, Hermann Josef/Graf Stenbock-Fermor, Friedrich (Hrsg.): Handbuch des Wissenschaftsrechts, 2. Aufl. Berlin u.a. 1996, Band 1/

Band 2

IFG Informationsfreiheitsgesetz des Bundes

IPE Handbuch Ius Publicum Europaeum, herausgegeben von Armin

von Bogdandy/Pedro Cruz Villalón/Peter M. Huber

IR Infrastrukturrecht

JA Juristische Arbeitsblätter

JbStVwW Jahrbuch der Staats- und Verwaltungswissenschaften

JbUG Jahrbuch für Universitätsgeschichte

JITE Journal of Institutional and Theoretical Economics

JKulturP Jahrbuch für Kulturpolitik
JR Juristische Rundschau
JRE Jahrbuch für Recht und Ethik
Jura Juristische Ausbildung
JuS
JuSchG Jugendschutzgesetz
JZ Juristenzeitung

KG Kammergericht KJ Kritische Justiz

KMK-HSchR Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz – Informationen

zum Hochschulrecht

KritV Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissen-

schaft

KrW-/AbfG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

KStZ Kommunale Steuerzeitschrift

KUR Kunst und Recht

Kyklos – Internationale Zeitschrift für Sozialwissenschaften

K & R Kommunikation und Recht

LKRZ Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen Rheinland-

Pfalz Saarland

LKV Landes- und Kommunalverwaltung

LSAHMG Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt

LSAHSchG Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

MedR Medizinrecht

MittHV Mitteilungen des Hochschulverbandes Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte

MJ Maastricht Journal of European and Comparative Law

MThZ Münchener theologische Zeitschrift – Vierteljahresschrift für das

Gesamtgebiet der katholischen Theologie

MVHSchG Hochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern m. (zahlr.) w. Nachw. mit (zahlreichen) weiteren Nachweisen

NdsVBl. Niedersächsische Verwaltungsblätter

NI Neue Justiz

NJW Neue Juristische Wochenschrift NordÖR Norddeutsches Öffentliches Recht NRWGemO Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen NRWKunstHG Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfa-

len (2008)

NRWHSchG Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen

NRWStBAG Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz Nordrhein-Westfa-

len

NuR Natur und Recht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NVwZ-RR Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport

NWVBl. Nordrhein-westfälische Verwaltungsblätter NWVerfGH Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht N&R Netzwirtschaften und Recht

OLG Oberlandesgericht

ORDO – Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesell-

schaft

östBVG Österreichisches Bundesverfassungsgesetz

östStGG österreichisches Staatsgrundgesetz (Staatsgrundgesetz v. 21.12.

1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichs-

rate vertretenen Königreiche und Länder) Österreichischer Verfassungsgerichtshof

OVG Oberverwaltungsgericht

OVGE Amtliche Entscheidungssammlung der Oberverwaltungsgerichte

Münster und Lüneburg

OVG RhPf Oberverwaltungsgericht des Landes Rheinland-Pfalz

PersV Die Personalvertretung

PostG Postgesetz

ÖStVfGH

Rabels Z Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privat-

recht

RdA Recht der Arbeit

RdJB Recht der Jugend und der Bildung

RGBl. Reichsgesetzblatt

RhPfHSchG Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz
RhPfVerfGH Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz
RIW Recht der Internationalen Wirtschaft

RJ Rechtshistorisches Journal RuF Rundfunk und Fernsehen

RuP Recht und Politik

SächsVBl.Sächsische VerwaltungsblätterSchlHHSchGHochschulgesetz Schleswig-HolsteinSächsHSchGSächsisches Hochschulgesetz

StGH BaWü Staatsgerichtshof Baden-Württemberg

StrSchV Strahlenschutzverordnung
StuW Steuern und Wirtschaft
StrVG Strahlenschutzvorsorgegesetz

StWStP Staatswissenschaften und Staatspraxis

ThQ Theologische Quartalsschrift
ThürHSchG Thüringer Hochschulgesetz
ThürVBl. Thüringer Verwaltungsblätter
TKG Telekommunikationsgesetz

UGB Ref-E 2008 Umweltgesetzbuch Referentenentwurf 2008
UTR Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts
UVPG Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

VBlBW Baden-Württembergische Verwaltungsblätter

VR Verwaltungsrundschau

VSSR Vierteljahresschrift für Sozialrecht

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtsleh-

rer

VVE Vertrag über eine Verfassung für Europa

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

WHG Wasserhaushaltsgesetz
WissR Wissenschaftsrecht
WRV Weimarer Reichsverfassung
WuV Wirtschaft und Verwaltung
WuW Wirtschaft und Wettbewerb

WuW/E Wirtschaft und Wettbewerb (Entscheidungssammlung)

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ZAR Zeitschrift für Ausländerrecht

ZEUS Zeitschrift für Europarechtliche Studien ZevKR Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

ZfP Zeitschrift für Politik

ZfRSoz Zeitschrift für Rechtssoziologie ZG Zeitschrift für Gesetzgebung

ZgStW Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft ZHR Zeitschrift für Handels- und Wirtschaftsrecht

ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht
ZNR Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

ZÖR Zeitschrift für öffentliches Recht – Austrian Journal for Public and

International Law

ZParl Zeitschrift für Parlamentsfragen

ZphF Zeitschrift für philosophische Forschung

ZPO Zivilprozessordnung

ZPol Zeitschrift für Politikwissenschaft

ZRG Kan. Abt. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonisti-

sche Abteilung

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik
ZRPh Zeitschrift für Rechtsphilosophie
ZRVgl Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZSt Zeitschrift für das Stiftungswesen
ZThK Zeitschrift für Theologie und Kirche

Abkürzungsverzeichnis

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht ZUR Zeitschrift für Umweltrecht

ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

§1 Einführung

I. Die Hochschulorganisation in der verwaltungsrechtlichen Systembildung

Hochschul- und Hochschulorganisationsrecht befinden sich in einer Phase tiefgreifenden Umbruchs. Reformprozesse im Hochschulwesen sind gleichermaßen allgegenwärtig wie facettenreich und gewinnen, befördert durch die föderale Pluralisierung und rechtliche Flexibilisierung, an Dynamik. Bei der angestoßenen Neuformierung der Organisationsstrukturen in der deutschen Hochschullandschaft handelt es sich nicht um nur ephemere Erscheinungen, sondern um strukturelle Verschiebungen in der Gesamttektonik. Prozesse einer fortschreitenden Ökonomisierung der Hochschulen und ein schleichender Rückzug des Staates in unterschiedlichen Formen aus der Hochschulorganisation haben einen Grad der Verstetigung erreicht, der zur Einschätzung veranlasste, die deutsche Hochschule stehe vor einem historischen Paradigmenwechsel, der sich als Abkehr vom traditionsreichen idealistischen Bildungskonzept der Universität erweisen könne¹. Ein grundlegender »Funktionswandel der Selbstverwaltung« gleichermaßen zum Nachteil individueller Wissenschaftsfreiheitsentfaltung wie tradierter kollegialer Hochschulstrukturen wird beklagt². Die oftmals einem wechselnden Zeitgeist verhaftet bleibenden³, bisweilen von hektischem Aktionismus getrieben scheinenden Reformwellen, die über das Hochschulsystem hereinbrechen, lassen vielfach die unverzichtbare innere Kohärenz und systematische Konsequenz vermissen. Das Hochschulorganisationsrecht droht in ein diffuses Agglomerat bereichsspezifischer Sonderentwicklungen abzudriften und damit zugleich den Anschluss an die verwaltungsrechtswissenschaftlichen Diskurszusammenhänge zu verlieren bzw. unkritisch steuerungstheoretische oder ökonomische Modelle zu übernehmen, ohne zuvor deren Verträglichkeit mit den Anforderungen grundrechtlich geschützter Freiheitsentfaltung des Einzelnen in Forschung und Lehre zu hinterfragen. Vonnöten sind daher heute mehr denn je eine dogmatische Strukturierung des Hochschulorganisationsrechts und seine Integration in die allgemeine verwaltungsrechtliche Systembildung.

¹ W. Kabl, Hochschule und Staat, S. 114f.; in eine ähnliche Richtung kritisch ferner C.D. Classen, in: Festschr. f. Thomas Oppermann, S. 857 (869 f.); W. Hoffacker, WissR 36 (2003), 92 (103).

² P. M. Huber, Staat und Wissenschaft, S. 14 ff.

³ Vgl. W. Kahl, Hochschule und Staat, S. 116.

Das juristische System bezeichnet dabei »den inneren Zusammenhang, welcher alle Rechtsinstitute und Rechtsregeln zu einer Einheit verknüpft«4. Hier soll keiner idealisierenden Vorstellung von einer »Einheit und Ordnung« des rechtlichen Systems⁵ das Wort geredet werden. Der dogmatisch arbeitende Jurist sieht sich fortwährend mit Systemlücken und -brüchen des positiven Rechts konfrontiert⁶. Angesichts der Fragmentierung, Flüchtigkeit und überstaatlichen Überformung des geltenden Rechts sowie der häufigen (letztlich oft unvermeidlichen) Reflexionsabstinenz punktueller Maßnahmegesetzgebung lässt sich gerade das Verwaltungsrecht nur begrenzt in materialisierte Einheitsbilder zwängen⁷. Nicht zuletzt die übergreifende Kodifikationsdiskussion hat gerade dies noch einmal verdeutlicht⁸. Ungeachtet dessen bildet die innere Systematisierung aber weiterhin das Rückgrat dogmatischer Verwaltungsrechtswissenschaft⁹. Ein »System der einzelnen Rechtsinstitute«10 ist zum wesentlichen Teil originäre Eigenleistung der Wissenschaft. Verwaltungsrechtswissenschaftliche Systematik ist kein statisches Gebäude, das seine Rechtfertigung aus sich selbst oder einer imperativen Geltungsanordnung bezieht. Systematik ist in diesem Sinne weniger vorgegeben denn aufgegeben¹¹: Die Rechtswissenschaft hat ihr System durch Konstruktion¹² erst herzustellen und ist daher ein Vorgang »fortgesetzter Reflexion«, fortwährender Selbstvergewisserung und inhaltlicher Reproduktion¹³. Auftrag der Verwaltungsrechtswissenschaft ist keine bloße Systembeschreibung, sondern eine fortgesetzte, stets unvollendete und zur Selbstkorrektur fähige Systembildung. System ist mit anderen Worten nicht ein zu erkennender Gegenstand, der dem vorgefundenen positiven Recht bereits innewohnt, sondern das methodisch erst Herzustellende. Verwaltungsrechtliche Systemidee und verwaltungsrechtswissenschaftlicher Forschungsauftrag sind hierdurch untrennbar miteinander verbunden.

⁴ F. K. von Savigny, System des heutigen römischen Rechts I, S. 214.

⁵ O. Bachof, VVDStRL 30 (1972), 193 (224).

⁶ Vgl. nur C.-W. Canaris, Systemdenken und Systembegriff, 2. Aufl., S. 111.

⁷ Frühzeitig kritisch *E. Forsthoff*, Rechtsfragen der leistenden Verwaltung, S. 52. Vgl. jüngst prononciert auch *M. Jestaedt*, Das mag in der Theorie richtig sein ..., S. 82 f.

⁸ Siehe nur W. Kahl, in: W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsverfahrensgesetz, S. 67 (98 ff.).

⁹ Vgl. *T. von Danwitz*, Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration, S. 25, 27 ff.; *F. Schoch*, in: H. Schulze-Fielitz, Staatsrechtslehre als Wissenschaft, S. 177 (191 f.); *G. Winkler*, in: F. Ermarcora/ders./F. Koja/H.P. Rill/B.-C. Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 3 (14). Bereits der Begriff des Verwaltungsrechts (stellvertretend *D. Ehlers*, in: H.-U. Erichsen/ders., Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl., § 3, Rn. 1 ff.; *O. Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht I, 3. Aufl., S. 13 ff.) ist Produkt einer wissenschaftlichen Systematisierungsleistung.

¹⁰ O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I, 3. Aufl., S. 21.

¹¹ Vgl. C.-W. Canaris, Systemdenken und Systembegriff, 2. Aufl., S. 106.

¹² Historisch gesehen wurden die konstruktiven Eigenleistungen der Wissenschaft bei der Systembildung noch stärker betont. Vgl. K. Quensel/H. Treiber, Rechtstheorie 33 (2002), 91 (116f.); T. Vesting, Rechtstheorie, Rn. 86, 90.

¹³ E. Schmidt-Aßmann, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl., S. 2.

Auf diese wissenschaftlichen Eigenleistungen ist die Rechtsdogmatik auch dann angewiesen, wenn man die institutionelle, organisatorische und prozedurale Zersplitterung einer in ihrem hierarchischen Stufenbau vielschichtigen Rechtsordnung vor Augen hat14. Inhaltliche Diversifikation, Akteursvielfalt, materiale Svstemabstinenz moderner Gesetzgebung und komplexe Verzahnung der Regelungsebenen zwingen nachgerade dazu, das Dickicht des differenzierten positiven Rechts wissenschaftlich zu systematisieren, um vorgefundene Komplexität handhabbar zu machen sowie das mit der Pluralität der Akteure im Öffentlichen Recht verbundene Zufallselement in der Rechtsanwendung zu reduzieren. Hauptanwendungsfelder rechtlicher Systembildung liegen dabei nicht in erster Linie in der Durchdringung großer Kodifikationen, die ihrerseits in der Regel bereits das politische Produkt vorausgegangener Systematisierungsleistungen und daher in tendenziell geringerem Maße auf zusätzliche wissenschaftliche Systematisierungsleistungen angewiesen sind, sondern in der Bewältigung von Rechtszersplitterung, Punktualität von Rechtserzeugung und -betrachtung sowie sektoraler Konturenarmut durch wissenschaftliche Herausbildung übergreifender Ordnungsmuster. Zentrale Bedeutung hat hierbei die hierarchische Systemprägung durch höherrangiges Recht (Art. 20 Abs. 3 GG)¹⁵, vorrangig durch die Verfassung, aber auch das europäische und internationale Recht. Auch wenn sich Rechtsinhalte in einer institutionell differenzierten und gestuften Rechtsordnung innerhalb der rechtsimmanenten Grenzen (Bindung an das höherrangige Recht) kontingent bestimmen lassen, werden sie sich zudem schon aus praktischen Gründen, die aus den zu lösenden Sachproblemen und ihrer spezifischen Wahrnehmung in der Zeit herrühren, im Regelfall nicht beliebig auseinanderentwickeln, sondern von zahlreichen Gemeinsamkeiten geprägt sein, die eine systematische Rechtswissenschaft aufzeigen kann und muss. Gesetzgeber mögen auf parallele Problemlagen politisch unterschiedlich reagieren. Dann lassen sich aber unterschiedliche Regelungskonzepte zueinander in Relation setzen, mit anderen Worten systematisieren, ohne das hieraus entstehende System im Sinne auch materialer Einheit zu hypostasieren.

Systembildung im Verwaltungsrecht erfüllt vor diesem Hintergrund unterschiedliche Funktionen¹⁶: Sie dient der Entlastung der *Rechtspraxis*, indem sie fortwährend ähnliche Rechtsfragen von ihrem Fallbezug löst, auf eine abstraktere Ebene hebt und dadurch allgemeine rechtsstaatliche Konturen erzeugt¹⁷, die der administrativen Fallanwendung zur Verfügung stehen und die Durchdringung

¹⁴ So der prinzipielle Einwand gegen Systembildung als Ziel rechtswissenschaftlicher Arbeit bei O. Lepsius, in: M. Jestaedt/ders., Rechtswissenschaftstheorie, S. 1 (36ff.).

¹⁵ Vgl. auch C. Bumke, Relative Rechtswidrigkeit, S. 250.

¹⁶ Grundlegend E. Schmidt-Aßmann, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl., S. 4ff. Siehe ferner F. Ossenbühl, Die Verwaltung 32 (1999), 97; F. Schoch, in: J. Isensee/P. Kirchhof, HStR III, §37, Rn. 121; ders., in: H. Schulze-Fielitz, Staatsrechtslehre als Wissenschaft, S. 177 (191f.); R. Stober, in: Festschr. f. Bartlsperger, S. 599 (602f.); in diesem Sinne ferner J. H. Klement, Verantwortung, S. 38f.

¹⁷ Siehe explizit für allgemeine Rechtsgrundsätze des Verwaltungsrechts *F. Ossenbühl*, in: Festg. 50 Jahre BVerwG, S. 289 (291 ff.).

des Rechtsstoffs sowie das Entscheiden erleichtern. Systembildung dient durch Bereitstellung allgemeiner Institute und Theorieangebote¹⁸ ferner der Rechtsdogmatik, die das bestehende System des Verwaltungsrechts zur Gewinnung abgeleiteter Lehrsätze nutzt, aber auch im Wechselspiel zwischen Behörden, Gerichten und Wissenschaft mitbestimmt sowie kontinuierlich über den Einzelfall hinaus generalisierend fortbildet. Der Systemgedanke nutzt kurzum »die Speicher- und Entlastungswirkung für die praktische Entscheidungsfindung und für die theoretische Stoffvermittlung«19. Der Systemgedanke, wenn auch nicht die strikt auf das positive Recht bezogene Rechtsdogmatik²⁰, gibt schließlich auch der Rechtspolitik »Konsistenzmaßstäbe«²¹, Halt und Orientierung bei der systematischen Fortentwicklung des geltenden Rechts²², indem politischen Entscheidungen ein allgemeines Ordnungssystem als Projektionsfläche für Neuerungen zur Verfügung gestellt wird, aber auch die Rechtswissenschaft über die Interpretation des geltenden Rechts hinaus auf Systembrüche oder Fehlentwicklungen im normativen Bezugssystem hinweist. Rechtswissenschaft betreibt dann Rechtspolitik mit wissenschaftlichem Anspruch²³.

Der Systemgedanke im Verwaltungsrecht ist Ausdruck übergreifender Einheitsbildung. Er zielt daher unausweichlich auf Abstraktion, Generalisierung und damit das verbindende Allgemeine, das sich vom Detailreichtum besonderer Fachrechtsdogmatik abhebt. Dennoch ist das Besondere Verwaltungsrecht²⁴ mehr als ein bloßer Rezipient allgemeiner Institute, Dogmen und Deutungsversuche. Es ist auch Quelle der *Referenzgebiete*, die ihre prägenden Abdrücke im verwaltungsrechtlichen System hinterlassen. Referenzgebiete sind solche Bereiche des Besonderen Verwaltungsrechts, die modellbildend das Material und die Beispiele für systembildende Aussagen des Allgemeinen Verwaltungsrechts bereitstellen²⁵. Identifikation, Analyse und Integration geeigneter Referenzgebiete in das dogmatische System des Verwaltungsrechts sind entscheidende Aufgaben moderner Ver-

¹⁸ Vgl. auch W. Brohm, VVDStRL 30 (1972), 245 (246).

¹⁹ E. Schmidt-Aßmann, VBlBW 1988, 381 (382).

²⁰ W. Brohm, VVDStRL 30 (1972), 245 (251 f.); M. Jestaedt, Das mag in der Theorie richtig sein ..., S. 81 ff.; M. Pöcker, Rechtstheorie 37 (2006), 151 (155 f., mit einem Gegenmodell 166 ff.); B. Schlink, JZ 2007, 157 (162); H. Schulze-Fielitz, Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung, S. 524 f.

²¹ H. Schulze-Fielitz, in: ders., Staatsrechtslehre als Wissenschaft, S. 11 (20).

²² C.-W. Canaris, Systemdenken und Systembegriff, 2. Aufl., S. 97 f.; E. Schmidt-Aβmann, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl., S. 5. Siehe bereits F. K. von Savigny, System des heutigen römischen Rechts I, S. 214. Zum (praktisch nicht seltenen) Fall einer Nachführung der Gesetzgebung gegenüber systematischer richterlicher Dogmenbildung siehe F. Ossenbühl, in: Festg. 50 Jahre BVerwG, S. 289 (296).

²³ Vgl. M. Jestaedt, Das mag in der Theorie richtig sein ..., S. 87; C. Möllers, in: M. Jestaedt/O. Lepsius, Rechtswissenschaftstheorie, S. 151 (163).

²⁴ Zum Begriff *D. Ehlers*, in: H.-U. Erichsen/ders., Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl., § 3, Rn. 9, der hierunter »das Recht der einzelnen Tätigkeitsbereiche der Verwaltung« fasst.

²⁵ Grundlegend *E. Schmidt-Aβmann*, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl., S. 8.

waltungsrechtswissenschaft²⁶. Auch bereichsspezifische Sonderentwicklungen lassen sich hierdurch transparent und leichter erklärbar machen²⁷, können aber gerade auch durch Kontrastierung zur Vergewisserung über allgemeine Dogmen beitragen. Referenzgebiete erbringen für eine systematische Verwaltungsrechtswissenschaft unverzichtbare Leistungen, allgemeine verwaltungsrechtliche Dogmen anhand konkreter Verwaltungszwecke zu erproben und mit der Verwaltungspraxis zu konfrontieren²⁸.

Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht stehen daher in einer ständigen osmotischen Austauschbeziehung²⁹, die den Blick zwischen abstrakter Systementscheidung und konkreten Verwaltungsaufgaben³⁰, wissenschaftlicher Dogmenbildung und Fallpraxis, Generalisierung und Spezifizierung³¹ hin und her wandern lässt. Auch soweit das Besondere Verwaltungsrecht bereichsspezifische Dogmatiken ausgeformt hat, müssen sich diese einerseits gegenüber »der Idee des Allgemeinen rechtfertigen«32, schon um angesichts des zentrifugal wirkenden Bemühens, flüchtige »Regelungsgegenstände problemadäquat und sachnah zu erfassen«, auch den »Risiken übermäßiger Heterogenität« entgegenzuwirken³³. Wenn allgemeine Lehren der »Disziplinierung von Sonderinteressen« dienen³⁴, so ist es andererseits das besondere Fachrecht, das die allgemeine Dogmenbildung vor einer hypertrophen Abstraktion und Übertheoretisierung bewahren sowie einer schleichenden Ablösung verwaltungsrechtswissenschaftlicher Diskurse vom positiven Recht entgegensteuern muss. Die Formung abstrakter verwaltungsrechtlicher Aussagen zu einem operablen dogmatischen System ist ein Prozess fortwährender Konkretisierung unter dem Einfluss fallbezogen verfügbar werdender Konflikte und wechselseitiger Anstöße durch Rechtswissenschaft und Rechtspraxis³⁵. Fallbezogene dogmatische Konkretisierung findet aber vornehmlich im jeweiligen Fachrecht mit seinen problemspezifisch aggregierten Interessenkonflikten und korrespondierenden Lösungsangeboten statt³⁶. Die allgemeinen Begriffe und Institute sind daher einer fortwährenden Überprüfung zu unterziehen und gegebe-

²⁶ E. Schmidt-Aßmann, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl., S. 9. Siehe im Anschluss ferner W. Hoffmann-Riem, in: ders./E. Schmidt-Aßmann, Innovation und Flexibilität des Verwaltungshandelns, S. 9 (16); C. Möllers, in: W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann/A. Voßkuhle, GVwR I, § 3, Rn. 53; M. Schmidt-Preuß, in: Festschr. f. Hartmut Maurer, S. 777 (779); H. Schulze-Fielitz, Die Verwaltung 26 (1994), 277 (278).

²⁷ H. Schulze-Fielitz, Die Verwaltung 26 (1994), 277.

²⁸ E. Schmidt-Aßmann, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl., S. 8f.

²⁹ Vgl. auch M. Schmidt-Preuß, in: Festschr. f. Hartmut Maurer, S. 777 (780f.).

³⁰ Vgl. *R. Wahl*, in: W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann, Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts, S. 177 (180ff.).

³¹ Vgl. auch *C.-W. Canaris*, Systemdenken und Systembegriff, 2. Aufl., S. 90: »dialektischer Prozeß wechselseitiger Sinnerhellung«.

³² W. Brohm, Strukturen der Wirtschaftsverwaltung, S. 225; E. Schmidt-Aßmann, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl., S. 10.

³³ M. Schmidt-Preuß, in: Festschr. f. Hartmut Maurer, S. 777.

³⁴ E. Schmidt-Aßmann, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl., S.7.

³⁵ In diesem Sinne R. Breuer, in: Festg. 50 Jahre Bundesverwaltungsgericht, S. 223 (227).

³⁶ Dies betont auch *T. Vesting*, Prozedurales Rundfunkrecht, S. 103.